

07.07.94

Antrag

der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

zum

Gesetz über Krebsregister (Krebsregistergesetz - KRG)

Punkt 22 a der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, das vom Deutschen Bundestag beschlossene Krebsregistergesetz aufzuheben und eine Einigung entsprechend dem Gesetzentwurf in Drs. 617/94 (TOP 22 b) zur Änderung des Krebsregistersicherungsgesetzes zu erreichen.

Begründung:

Da voraussichtlich der Bundesrat dem Beschluß des Deutschen Bundestages zum Krebsregistergesetz nicht zustimmen wird, ist zu befürchten, daß nach dem Auslaufen des bis zum 31. Dezember 1994 befristeten Krebsregistersicherungsgesetzes keine Daten mehr über Krebserkrankungen gesammelt werden.

Durch die in dem Gesetzesantrag enthaltene Regelung soll die Geltungsdauer des Krebsregistersicherungsgesetzes um 2 Jahre verlängert werden.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994